



## Statuten

Revision	Datum	Verfasser	Seiten	Ratifikation
Version 1	04.06.05	Thomas Gautschi	5	GV vom 04.06.2005
Version 2	19.08.11	Marco Läubli	5	GV vom 19.08.2011
Version 3	22.06.13	Marco Läubli	5	GV vom 22.06.2013
Version 4	11.06.16	Andreas Gautschi	9	GV vom 11.06.2016
Version 5	02.06.18	Andreas Gautschi	9	GV vom 02.06.2018
Version 6	15.06.18	Andreas Gautschi	9	GV vom 15.06.2018
Version 7	19.09.20	Andreas Gautschi	9	GV vom 19.09.2020
Version 8	17.06.23	Andreas Gautschi	12	GV vom 17.06.2023
Version 9	14.06.25	Andreas Gautschi	12	GV vom 14.06.2025
Version 10	13.06.26	Andreas Gautschi	12	GV vom 13.06.2026

## Inhalt

- A. Name, Sitz, Zweck und Organisation**
- B. Mitgliedschaft**
- C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- D. Generalversammlung**
- E. Vorstand**
- F. Revisoren**
- G. Abteilung Beach**
- H. Sanktionen**
- I. Schlussbestimmungen**

---

## A. Name, Sitz, Zweck und Organisation

**Art. 1**  
Name und Sitz                      Unter dem Namen SV Volley Wyna besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Reinach AG.

**Art. 2**  
Zweck                                      Der SV Volley Wyna ist unter Wahrung politischer, konfessioneller und ethnischer Neutralität bestrebt den Volleyballsport im Oberwylental zu fördern und weiterzuentwickeln. Der Verein soll die Infrastruktur bereitstellen, damit die Interessierten aus den Gemeinden Reinach, Menziken, Burg und Umgebung die Sportart Volleyball im Training und Spiel ausüben können.

**Art. 3**  
Organisation                              Die Organisation des Vereins besteht aus Generalversammlung (GV), Vorstand, Revisoren und gegebenenfalls ad hoc gebildeten Kommissionen.

**Art. 3a**  
Interne Abteilungen                      Der Verein organisiert sich in die Abteilungen Indoor und Beach.

## B. Mitgliedschaft

**Art. 4**  
Zugehörigkeit                              Der SV Volley Wyna ist Mitglied des Regionalen Volleyballverbandes Aargau (SVRA) sowie des Schweizerischen Volleyballverbandes (Swiss Volley). Die Statuten, Reglemente und Bestimmungen des SVRA sowie von Swiss Volley sind für den SV Volley Wyna verbindlich.

**Art. 5**  
Mitglieder-  
Kategorien                                      Der Verein unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- a) Anwärter
- b) Aktivmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Passivmitglieder Beach
- e) Ehrenmitglieder
- f) Gönner
- g) Gönner-Beach

**Art. 5a**  
Anwärter                                      Anwärter sind alle Personen, die erstmals an der Meisterschaft teilnehmen oder durch ihre Teilnahme an den Trainings das Interesse bekunden sich dem Verein anzuschliessen. Sie haben die Pflichten der Aktivmitglieder, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

**Art. 5b**  
Aktivmitglieder                              Aktivmitglieder sind Personen, die an der Meisterschaft oder am Training teilnehmen.

**Art. 5c**  
Passivmitglieder                              Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche den Verein regelmässig unterstützen.

- 
- Art. 5d**  
Ehrenmitglieder
- Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihres Engagements für den Verein und durch Beschluss der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft erhalten haben. Sie behalten ihre Rechte, werden aber von gewissen Pflichten befreit.
- Art. 5e**  
Gönner
- Gönner sind alle natürlichen oder juristischen Personen, welche den Verein in irgendeiner Form ohne Mitgliedschaft unterstützen.
- Art. 5f**  
Passivmitglieder-Beach
- Passivmitglieder-Beach sind alle natürlichen Personen, welche die Abteilung Beach und damit den Unterhalt der Beachvolleyballanlagen unterstützen.
- Art. 5g**  
Gönner-Beach
- Gönner-Beach sind alle natürlichen oder juristischen Personen, welche die Abteilung Beach in irgendeiner Form ohne Mitgliedschaft an der Erhaltung der Beachvolleyballanlagen unterstützen.
- Art. 6**  
Aufnahme
- Jede an der Mitgliedschaft interessierte Person kann dem Vorstand ein Beitritts-gesuch stellen. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme und teilt die Aufnahme oder Ablehnung schriftlich oder mündlich mit. Die Generalversammlung beschliesst über die Aufnahme oder Ablehnung endgültig.
- Art. 6a**  
Anerkennung
- Wer als Mitglied aufgenommen wurde, unterzieht sich den Statuten und Reglementen des SV Volley Wyna.
- Art. 7**  
Austritt, Wechsel der Kategorie
- Der Austritt bzw. Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist nur auf die der Meisterschaft folgende Generalversammlung möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Art. 8**  
Wirkungen
- Jedes austretende Mitglied schuldet dem Verein den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und verliert sämtliche Rechte.
- Art. 9**  
Ausschluss
- Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes jederzeit erfolgen. Das betreffende Mitglied ist vorgängig durch mindestens drei Vorstandsmitglieder anzuhören und anschliessend schriftlich über den Entscheid in Kenntnis zu setzen. Der Ausschluss kann namentlich erfolgen durch:
- a) Nichterfüllung einer finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung,
  - b) Übertretung, Umgehung oder Zuwiderhandlung von statutarischen Bestimmungen oder verbindlichen Beschlüssen der Generalversammlung, des Vorstandes oder des Verbandes,
  - c) Schädigung des Ansehens des Clubs oder des Volleyballsports allgemein,
  - d) Ungebührliches Verhalten an Vereinsanlässen.
-

---

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied einen Rekurs an die Generalversammlung vornehmen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

### **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**Art. 10**  
Allgemeines Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

**Art. 10a**  
Ethikstatut Der SV Volley Wyna setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SV Volley Wyna anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der SV Volley Wyna und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Der SV Volley Wyna unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den SV Volley Wyna selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. SV Volley Wyna sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des

---

begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

**Art. 11**  
Pflichten

Die Mitglieder haben folgende Pflichten zu erfüllen:

- a) Die Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ist für sämtliche Mitglieder ab dem 16. Altersjahr obligatorisch,
- b) Leistung von mindestens einem Helfereinsatz pro Jahr,
- c) Fristgerechte Bezahlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
- d) Leistung weiterer Verpflichtungen wie Schreibereinsatz und Führung des Festbetriebs an Heimrunden.

**Art. 12**  
Rechte

Den Mitgliedern kommen folgende Rechte zu:

- a) Teilnahme an sämtlichen Vereinsanlässen
- b) Stimm- und Wahlrecht ab dem 16. Altersjahr, davor kommt den Mitgliedern beratende Stimme zu
- c) Einsprache gegen sämtliche Beschlüsse des Vorstandes an die Generalversammlung
- d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
- e) Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sind von der Helfereinsatzpflicht befreit und erhalten eine vom Vorstand festzulegende Pauschalentschädigung
- f) Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht und der Helfereinsatzpflicht befreit und erhalten Sitzungsgelder
- g) Passivmitglieder und Trainer sind von der Helfereinsatzpflicht befreit. Hilfsleiter werden befreit, sofern sie vier Trainingseinheiten unterstützt haben
- h) Die Mitglieder können auf Verlangen Einsicht in die Bücher und sämtliche Geschäftsvorgänge nehmen

**Art. 13**  
Mitgliederbeitrag

Die Generalversammlung bestimmt die Mitgliederbeiträge. Es wird wie folgt unterschieden:

- a) Passivmitglieder
- b) Kids bis und mit 10. Altersjahr
- c) Aktive vom 11. bis und mit 15. Altersjahr
- d) Aktive vom 16. bis und mit 19. Altersjahr
- e) Aktive ab dem 20. Altersjahr

Beim Eintritt im laufenden Jahr, während der Vorrunde bis Dezember, ist der volle Beitrag geschuldet. Erfolgt der Eintritt während der Rückrunde bis zur GV, so wird der halbe Beitrag in Rechnung gestellt.

**Art. 14**  
Helferdepot

Mitglieder, welche per Jahrgang das 16. Altersjahr erreichen, bezahlen ein Helferdepot von CHF 50.00. Mitglieder ab dem 20. Altersjahr bezahlen ein Helferdepot von CHF 100.00. Wird während

---

des Jahres ein Helfereinsatz geleistet, wird der Betrag auf das Folgejahr übertragen. Wird hingegen kein Helfereinsatz geleistet, so wird das Depot eingezogen und im neuen Jahr ein neues Helferdepot fällig. Der Vorstand hat genügend Helfereinsatzmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen und diese bekannt zu geben. Es ist die Aufgabe jedes Mitgliedes, sich um eine der Einsatzmöglichkeiten zu bemühen. Die Helfereinsatzpflicht bleibt beim Eintritt während der Vorrunde bestehen und entfällt beim Eintritt während der Rückrunde.

**Art. 15**  
Helfereinsatz

Nicht als Helfereinsatz gelten:

- a) Schreiber- oder Schiedsrichtereinsatz an Heimspielen
- b) Führung des Beizlis an einer Heimrunde
- c) Weitere nicht explizit vom Vorstand als Helfereinsatz bezeichnete Verpflichtungen

## **D. Generalversammlung**

**Art. 16**  
Ordentliche GV

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie wird jeweils mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, vom Vorstand einberufen.

**Art. 17**  
Ausserordentliche  
GV

Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie wird mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, vom Vorstand einberufen.

**Art. 17a**  
Schriftliche  
Abstimmung

Anstelle einer ausserordentlichen Generalversammlung kann eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden. Die Bestimmungen unter dem Titel „D. Generalversammlung“ gelten sinngemäss. Der Vorstand entscheidet, ob die Abstimmung per Briefpost, durch Onlineabstimmung oder über ähnliche Instrumente durchgeführt wird. Der Vorstand hat die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, namentlich dass:

- a) sämtliche Stimmberechtigten teilnehmen können,
- b) jede-/r Stimmberechtigte/-n nur eine Stimme abgibt,
- c) die Stimmabgabe innert 14 Tagen seit Aufruf zur Abstimmung zu erfolgen hat und danach nicht mehr möglich ist,
- d) den Stimmberechtigten sämtliche entscheidrelevante Informationen sowie Unterlagen schriftlich zum Zeitpunkt nach lit. c vorstehend vorliegen,
- e) entscheidrelevante Fragen beantwortet und dies allen Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht werden,
- f) das Resultat der Abstimmung nachprüfbar ist und mitgeteilt wird.

**Art. 18**

Die Generalversammlung beschliesst mindestens folgende

Traktanden	<p>Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Begrüssung</li> <li>2. Anwesenheitskontrolle</li> <li>3. Wahl des Stimmzählers und des Tagespräsidiums</li> <li>4. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung</li> <li>5. Mutationen</li> <li>6. Jahresbericht des Vereins</li> <li>7. Jahresrechnung und Revisionsbericht (Entlastung der Vorstandsmitglieder)</li> <li>8. Genehmigung des Budgets</li> <li>9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>10. Wahlen:       Präsidium                   Vizepräsidium                   Vorstandsmitglieder                   Revisoren</li> <li>11. Genehmigung des Jahresprogrammes</li> <li>12. Anträge</li> <li>13. Verschiedenes und Umfrage</li> </ol> <p>Des Weiteren kann die Generalversammlung die nachfolgenden Geschäfte beschliessen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Statutenrevision</li> <li>b) Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li>c) Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>d) Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder</li> <li>e) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes und des Präsidenten</li> </ol>
<b>Art. 19</b> Anträge	Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
<b>Art. 20</b> Beschlüsse der GV	Die Beschlüsse der GV werden mit dem absoluten Mehr in einer offenen Abstimmung gefasst. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder können eine geheime Abstimmung beantragen.
<b>Art. 21</b> Unentschuldigtes Fernbleiben der GV	Aktivmitglieder, welche der GV unentschuldig fernbleiben, haben eine Entschädigung von CHF 50.00 zu entrichten. Diese wird in Form des Helferdepots eingezogen. Entschuldigungen sind bis spätestens 4 Tage vor der GV schriftlich an die Administrations-Verantwortliche zu richten. Ausnahmen gelten in Fällen von höherer Gewalt, Krankheit, Unfall und Ähnlichem.
<b>E. Vorstand</b>	
<b>Art. 22</b> Ämter	Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus folgenden Ämtern, wobei zu den Ämtern Mandate gehören:

- a) Präsidium
- b) Aktuar:in (Administration & Lizenzen)
- c) Finanzen (Finanzen Abteilung Beach)
- d) Eventorganisation (Beizli, Indoor- & Beachturniere)
- e) Sponsoring (PR & Webmaster)
- f) Meisterschaft
- g) Technische Leitung

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist durch die Generalversammlung in den Vorstand wählbar.

- Art. 23**  
Amdsdauer Die Amtsdauer für alle Ämter beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- Art. 23a**  
Vizepräsidium Ein Vorstandsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren durch die GV in das Vizepräsidium gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Das Vizepräsidium übt die Rechte und Pflichten, sofern nichts anderes bestimmt wird, des Präsidiums in dessen Abwesenheit aus.
- Art. 24**  
Zeichnungs-  
Berechtigung Für den Verein zeichnet rechtsverbindlich das Präsidium. Das Vizepräsidium ist mit einem anderen Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt. Ebenfalls rechtsverbindlich zeichnen zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- Art. 24a**  
Ausnahme Für den Postcheck- und Bankverkehr führt das Amt Finanzen Einzelunterschrift.
- Art. 25**  
Sitzung Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums in der Regel maximal vier Mal pro Jahr. Ebenfalls können vier Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld, dessen Höhe durch die GV bestimmt wird.
- Art. 26**  
Beschlüsse des  
Vorstandes Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens das Präsidium und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- Art. 27**  
Zuständigkeit  
des Vorstandes Sofern die Statuten für die Erledigung eines Geschäfts nicht etwas anderes vorsehen, ist der Vorstand für die Erledigung zuständig. In dringenden Fällen ist der Vorstand ermächtigt von sich aus zu handeln, auch wenn der Verhandlungsgegenstand nicht in seine Kompetenz fällt.
- Art. 28**  
Kompetenz-  
summe Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand zur Ausgabe eines an der GV festgelegten Betrages berechtigt.
- Art. 29**  
Pflichtenheft Die Aufgaben der einzelnen Ämter können der Strategie, der groben Übersicht oder dem Pflichtenheft der Ämter entnommen werden.

- 
- Art. 30**  
Mandate Die Aufgaben Beachturniere, Indoor-Turniere, Lizenzen, Beizli, Webmaster und PR, werden als Mandate an Mandatsträger übertragen.
- Art. 31**  
Mandatstragende Mandatsträger:in kann jedes Mitglied ab 16 Jahren werden. Das Mandat wird mittels Wahl durch den Vorstand vergeben und die Mandatsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Mandatstragende sind von der Beitrags- und Helfereinsatzpflicht befreit und dürfen am Vorstandssessen teilnehmen. Sie nehmen nicht an Vorstandssitzungen teil, es sei denn, sie treten als Vertretung des übergeordneten Vorstandsmitglieds auf. In diesem Falle üben sie das Stimmrecht gemäss Anweisung des Vorstandsmitglieds aus.

## F. Revision

- Art. 32**  
Wahl Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren. Als Revisoren sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar, sofern sie nicht dem Vorstand angehören.
- Art. 33**  
Pflichten Die Revisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse schriftlichen Bericht zuhanden der GV. Sie sind berechtigt jederzeit eine Finanzrevision durchzuführen.

## G. Abteilung Beach

- Art. 34**  
Allgemeines Die Abteilung Beach ist für die Organisation der Beachvolleyballturniere sowie den Unterhalt der Beachvolleyballanlagen verantwortlich.
- Art. 35**  
Organisation Sämtliche der Abteilung Beach anfallenden Aufgaben werden durch die mandatsinhabende Person geführt und organisiert.
- Art. 36**  
Finanzen Die Abteilung Beach wird durch die Turniereinnahmen, Beiträge der Gönner-Beach und Passivmitglieder-Beach finanziert. Die Finanzen werden getrennt zur Abteilung Indoor geführt. Es wird namentlich ein eigenes Bankkonto sowie eine eigene Buchhaltung geführt. Sind keine oder zu geringe finanzielle Mittel in der Abteilung Beach vorhanden, so werden keine Investitionen getätigt. Die Abteilung Indoor partizipiert mit 20% an den Turniereinnahmen der Abteilung Beach.
- Art. 36a**  
Zweckbindung der finanziellen Mittel Die finanziellen Mittel der Abteilung Beach stehen, mit Ausnahme der in Art. 34 erwähnten 20%-Abgabe der Turniereinnahmen, einzig der Abteilung Beach zu. Eine Zweckänderung der finanziellen Mittel kann nur über einen Beschluss der Generalversammlung bei Anwesenheit von 70% aller Stimmberechtigten sowie einer drei Viertel Mehrheit erfolgen. Dieselbe Regelung gilt in entgegengesetzter Richtung ebenfalls.

---

## H. Sanktionen

- Art. 37**  
Allgemeines Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, welche gegen die Statuten oder Beschlüsse des Vereins handeln, nach vorgängiger Anhörung durch mindestens drei Vertreter des Vorstandes, zu sanktionieren.
- Art. 38**  
Verbandsbussen Mitglieder, die in Folge unsportlichen Verhaltens von den Verbandsbehörden gebüsst werden, sind für die Bussen persönlich haftbar. Diese Bussen können von den zuständigen Organen des Vereins intern um maximal Fr. 100 verschärft werden.
- Art. 38a**  
Weitere Bussen Verbandsbussen wegen zu spät erfolgter oder unterlassener Resultatmeldung, Spielen ohne Lizenz sowie weiteren Bussen solcher Art werden dem Verursachenden überbunden. Die einzelnen Mannschaften können intern andere Regelungen vorsehen. Die einzelnen Teammitglieder haften bei Nichterfüllung dem Verein solidarisch, wenn die verursachende Person ihrer Pflicht nicht nachkommt.
- Art. 39**  
Sperrung vom Spielbetrieb Aktivmitglieder können vom Verein intern gesperrt werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- Art. 40**  
Rekurs Gegen eine vereinseigene Bussenverfügung kann das betroffene Mitglied zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs muss spätestens 30 Tage nach Erhalt der Verfügung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

## I. Schlussbestimmungen

- Art. 41**  
Auflösung Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- Art. 42**  
Liquidation Die Generalversammlung verfügt über die Verwendung der vorhandenen Mittel und des Inventars.
- Art. 43**  
Statuten-änderung Eine Änderung oder Revision dieser Statuten kann nur an einer Generalversammlung mit Zustimmung des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- Art. 44**  
Haftung Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.
- Art.45**  
Diese Statuten werden von den gesetzlichen Regelungen des

Ergänzung schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ergänzt.

**Art. 46** Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung  
Gültigkeit der vom 13. Juni 2026 genehmigt und ersetzen diejenigen vom  
Statuten 14. Juni 2025. Sie treten sofort in Kraft.

Reinach, 13. Juni 2026

Präsident:

Aktuarin und Vizepräsidentin:

Andreas Gautschi

Joan Sturm